

Vorlage Nr. V 15/2025		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.März 2025		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

**Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2025
Vergabe der Erstellung der Umweltprüfung des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“**

A Problem

Für das südlich des Bürgerparks gelegene rd. 30 ha große Areal, das sich zwischen der Hartwigstraße im Westen, der Walter-Delius-Straße im Osten sowie nach Süden bis über die Robert-Koch-Straße hinaus erstreckt, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 08. November 2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ beschlossen (vgl. Anlage 1).

Ziel dieses Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere des Maßes der baulichen Nutzung, zu schaffen.

Impuls für das 2012 eingeleitete Verfahren war die seinerzeit fehlerhafte Beurteilung des Einfügegebots eines Bauvorhabens in der Albert-Schweitzer-Straße mit der Folge einer kritischen öffentlichen Diskussion. Das Verwaltungsgericht Bremen hatte die damalige Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus an dieser von Ein- und Zweifamilienhäusern geprägten Stelle als rechtswidrig eingestuft. Um hier künftig die städtebauliche Ordnung auf Grundlage der ortstypischen Bebauungsstruktur wiederherzustellen, soll der neue Bebauungsplan dessen Maß sachgerecht herleiten und festsetzen.

Erst mit einem in 2024 erfolgten Grundstücksverkauf in der Albert-Schweitzer-Straße wurde der öffentliche Diskurs wieder neu entfacht. Es ist daher im Interesse der Siedlergemeinschaft, der Eigentümer:innen und des Erwerbers dringend geboten, hier für verlässliche planungsrechtliche Grundlagen zu sorgen.

Um das Planverfahren nunmehr gezielt angehen zu können, bedarf es einer zeitnahen Biotoptypenkartierung und artenschutzrechtlicher Bestandserfassungen (ab März 2025). Diese sind integraler Bestandteil der für den Bebauungsplan erforderlichen Umweltprüfung. Hierfür werden aktuell Angebote eingeholt. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens soll der Auftrag an den wirtschaftlichsten Anbieter vergeben werden.

In einem ersten Schritt soll der Bebauungsplan ausschließlich den südlichen, ca. 10 ha großen Bereich thematisieren und insofern das Gebiet, das sich südlich der „Virchowstraße“ erstreckt. Dies beinhaltet die Siedlungsstrukturen des Kammerweges, der Albert-Schweitzer-Straße, der Röntgenstraße und der Westseite der Walter-Delius-Straße (vgl. Anlage 2). Hier sind einzelne Bauvoranfragen virulent.

B Lösung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe der Umweltprüfung zur Erstellung des südlichen Bereichs des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ (vgl. Anlage 2).

Die besondere zeitliche Dringlichkeit des Vorgehens für einen Beschluss im Magistrat und nachfolgend in der Stadtverordnetenversammlung resultiert aus der zwingenden zeitnahen Vergabe von Kartierungs- und artenschutzrechtlichen Bestandserfassungen für das Plangebiet. Werden diese nicht im März 2025 beauftragt und begonnen kann das Bauleitplanverfahren nicht in diesem Jahr weiterbearbeitet und vorangetrieben werden. Die Umweltprüfung ist zwingende Voraussetzung für die nächsten Verfahrensschritte – die Erstellung eines Vorentwurfs und des Entwurfs -.

C Alternativen

Es werden keine Ausnahmen von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 beschlossen, die Erstellung des Bebauungsplanes inkl. Umweltprüfung und umweltbezogener Leistungen kann somit im Jahr 2025 nicht erfolgen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die geplanten geschätzten Ausgaben belaufen sich auf voraussichtlich ca. 15.000 – 20.000 €. Eine Konkretisierung kann erst erfolgen, wenn Angebote eingeholt und bewertet wurden. Die Kosten sollen aus der Haushaltsstelle 6610/532 01 „Gutachten“ gedeckt werden. Der Haushaltsplanentwurf sieht bei der vorgenannten Haushaltsstelle für das Haushaltsjahr 2025 einen Ansatz in Höhe von 26.210 € vor.

Der Bebauungsplan selbst soll intern bearbeitet werden.

Darüber hinaus sind keine Auswirkungen nach § 8 Abs. 3 GOMag ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass begründet durch die prekäre Haushaltslage die in der Vorlage aufgeführten Entwurfsansätze 2025 im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zumindest noch deutlich herabgesetzt werden könnten, aufgrund dessen Aufgaben nach Dringlichkeit zu priorisieren sind.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach BremIFG.

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Ausnahme von den Beschränkungen der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 für eine Auftragsvergabe zur Umweltprüfung des Bebauungsplans Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ für den südlichen Bereich – Bereich südlich der Virchowstraße -.

Melf Grantz
Oberbürgermeister

- Anlagen 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ –
 gesamtes Areal
- 2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 449 „Südlich des Bürgerparks“ –
 südlicher Bereich